

FEINDBILD FUSSBALLFAN

STRAFRECHTLICHE REPRESSIONEN IN UND UM DAS FUSSBALLSTADION

Die Debatte über gewalttätige Fußballfans ist seit einigen Jahren wieder präsen-ter in den Medien, auf den Innenministerkonferenzen ist das Thema ein Dauerbrenner. Die Repressionsmaßnahmen der Polizei stellen dabei grundlegende Prinzipien des Strafrechts und der Grundrechte in Frage. Wir sprachen mit der Strafverteidigerin Waltraut Verleih aus Frankfurt am Main, die in der „Arbeitsgemeinschaft Fananwälte“ aktiv ist.

Einer ihrer Arbeitsschwerpunkte als Rechtsanwältin besteht in der Verteidigung von Personen, die aufgrund von politischen Aktionen angeklagt werden. Wie sind Sie dazu gekommen, auch Fußballfans juristisch zu vertreten?

Ich bin eher zufällig dazu gekommen. Vor knapp 15 Jahren sprachen mich die Eltern meines später dann ersten Mandanten aus dem Bereich „Fußball“ an, die sich über den Umgang der Polizei mit ihrem Sohn – einem Fußballfan – verwundert zeigten. Diese Verwunderung konnte ich – damals – verstehen. Mittlerweile weiß ich, dass der Umgang mit dem sogenannten polizeilichen Gegenüber im Fußballzusammenhang, angefangen von der Art und Weise der Ermittlungen über die Beweisaufnahme bis zur Urteilsfindung, durchaus gravierende Unterscheidungsmerkmale gegenüber sonstigen Strafverfahren zeigen kann. Die Entrechtung Betroffener ist häufig größer, es wird weniger genau ermittelt, selten Entlastendes. Beschuldigte und Angeklagte stehen oft großen Vorurteilen und Vorbehalten gegenüber. Ein Anfangsverdacht entsteht schnell, wird oft keiner genauen Überprüfung unterzogen, und bleibt so unüberprüft bis in die Hauptverhandlung. In der Hauptverhandlung wird häufig nur eine Person als Zeug_in geladen, und die arbeitet bei der Polizei. Ihr kommt, weil sie „widerspruchsfrei“ aussagt, eine „besondere Glaubwürdigkeit“ zu. Die hohen Anforderungen wie z.B. bei Sexualdelikten, wenn Aussage gegen Aussage stehen, gilt in den Fällen, über die wir reden, nicht. Also ein juristisch interessantes Betätigungsfeld.

Außerdem findet in diesem Bereich, der gemeinhin als unpolitisch bezeichnet wird, eine Feindbildzuschreibung statt, wie ich sie ab den 70er Jahren kannte und zwar im Bereich des politischen Strafrechts. Damals „die Studenten“, dann „die Hausbesetzer“, zwischendrin die „Ökos“, dann der „Schwarze Block“, später die „Autonomen“, auch „die Kurden“, die Antifa, „Asylbetrüger“ etc. Zuletzt eben der Fußballfan, insbesondere in Gestalt des „Ultra“. Ich habe es schon immer als notwendigen Teil anwaltlicher Arbeit angesehen, sich Feindbildzuschreibungen entgegenzustellen. Das war der Beginn.

Welche Akteur_innen waren an der Konstruktion dieses Feindbildes beteiligt?

Ein großer Aktivposten in der Feindbildzuschreibung sind Polizeigewerkschaften und Innenminister_innen, diese geben den Ton an und spielen die Begleitmusik. Die Polizei beugt so gleichzeitig Personalabbau vor. Es fehlen frühere Betätigungsfelder, denn es gibt fast keine Großdemonstrationen mehr. Selbst Gewalkriminalität sinkt laut Statistik. Den Polizeigewerkschaften gelingt es, trotz einer (Fußball-)Kriminalitätsstatistik, die aufzeigt, dass der Besuch eines Fußballspiels weit weniger risikobehaftet ist, als Verletzte_r eines Verkehrsunfalls zu werden oder beim Münchner Oktoberfest zu Schaden zu kommen, einen Bedarf zu schaffen und aufgerüstet zu werden.

Und wie hat die Polizei es geschafft, dieses neue Arbeitsfeld zu erschließen?

Die Polizeigewerkschaften spielen eine gewichtige Rolle. Sie instrumentalisieren Vorkommnisse, teilweise unterstützt von Medien. Verantwortliche von Vereinen sind dabei nicht auszu-nehmen. Der Fußballfan als solcher ist für die Öffentlichkeit uninteressant, solange nichts „passiert“. Sportjournalist_innen geben zu, dass Sportberichterstattung das Spiel und nicht den Fan meint. Über den Fan wird in der Regel nur berichtet, wenn sich ein Vorgang skandalisieren lässt (O-Ton: „Fans dienen nur als Füller bzw. Knüller“) oder mit Bildern Emotionen geweckt werden können. Pyrotechnik findet bei der Bevölkerung großen Anklang. Werden z.B. Siege im Skifahren gefeiert, darf Pyro zum Einsatz kommen. Kommt es aber im Zusammenhang mit Fußball zum Gebrauch von Pyro, sind alle alarmiert und es wird von Verstößen gegen das Sprengstoffgesetz gesprochen. Gleichgültig, dass es sich rechtlich auch nur um eine Ordnungswidrigkeit handeln kann.

Gerne wird außerdem über „Randale“ berichtet. Aber nicht darüber, dass und wie viele Initiativen von Fußballfans sich inner- und außerhalb ihrer Vereins gemeinnützig betätigen. Beispiele sind Spendensammlungen zu Gunsten der Krebsforschung oder Mittagstische für Kinder mittelloser Eltern. Fans betätigen sich in antirassistischen Initiativen, treten gegen Homophobie und Frauenfeindlichkeit im Fußball an, laden Obdachlose ein oder führen Bildungsreisen durch, z.B. in das ehemalige Konzentrationslager Auschwitz. Gemeinnützigkeit lässt sich nicht skandalisieren – interessiert auch im Gerichtssaal nicht. Einzig die bundesweiten zweijährigen Fankongresse oder große Fandemonstrationen finden mittlerweile verstärkt Aufmerksamkeit.

Als Reaktion auf das Feindbild Fußballfan wurde die „Arbeitsgemeinschaft Fananwälte“ gegründet, in der sie auch aktiv sind. Wie kam es dazu?

Als sich 2011 die Repression gegen Fußballfans spürbar zuspitzte, insbesondere aber Vorkommnisse ungeachtet des tatsächlich strafrechtlichen Kerngeschehens zunehmend unsachlicher rezipiert wurden,

haben wir entschieden, uns in der „Arbeitsgemeinschaft Fananwälte“ zusammenzuschließen. Wir sind alle entweder Fachanwält_innen für Strafrecht bzw. haben uns auf andere Rechtsgebiete spezialisiert und hatten – in unterschiedlichem Umfang – bundesweit Erfahrungen mit der Verteidigung in Verfahren rund um Fußballspiele gesammelt. Ich glaube, dass wir mittlerweile eine anerkannte Arbeit leisten, so werden Mitglieder unserer Arbeitsgemeinschaft schon seit langem auch zu Roundtablegesprächen und Podiumsdiskussionen geladen oder auch als Sachverständige zu Landtagsanhörungen, zuletzt in NRW im Zusammenhang mit Gesetzesvorhaben.

Stadionverbote ohne Tat

Gab es denn seitens der Fangruppen das Begehren sich zu organisieren oder wurden Sie als Anwält_innen angesprochen mit der Bitte, eine stärkere Vernetzung herbeizuführen?

Nein. Unsere Organisation ist „autonom“, wir arbeiten unabhängig von Fangruppen. Fanggruppen nehmen seit langem die Organisation von Rechtshilfe selbst in die Hand. Dies ist eine sehr interessante Entwicklung. Es entstehen, ähnlich wie „Rote Hilfen“ oder „Ermittlungsausschüsse“, immer mehr „Fanhilfen“. Mittlerweile gibt es bundesweit fast ein Dutzend.

Wie verhalten sich denn die Vereine gegenüber der Repression gegen ihre Fußballfans? Unterstützen die Vereine die Fans oder werden sie selber repressiv aktiv?

Das ist kompliziert und sehr unterschiedlich. Viel hängt dabei von der Vereinsführung ab. Die Vereine haben z.B. bei der Frage der Umsetzung von Stadionverboten einen Ermessensspielraum, der sehr unterschiedlich genutzt wird. So bestrafen manche Vereine Fans schon bei der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens mit einem Stadionverbot. Andere warten ab, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind. Eine Rolle spielt auch, ob und wieviel Abstand der Verein zur Polizei wahrt. Eine Rolle spielt, ob frühere Polizeibeamt_innen im Zweitberuf Sicherheits-, Stadion- oder Fanbeauftragte eines Vereins werden, was gar nicht so selten der Fall ist. Auch fußballfremde Zwecke können eine Rolle spielen, wenn der Verein z.B. auf den Kapitalmarkt drängt.

Ein Stadionverbot kann zu einem Zeitpunkt verhängt werden, zu dem noch nicht festgestellt ist, ob der Fan tatsächlich eine Straftat begangen hat?

Das Stadionverbot ist ein Novum im Recht. Es stellt eine Bestrafung vor einer rechtskräftigen Schuldfeststellung dar. Stadionverbote werden schnell verhängt. Schon wenn eine Festnahme erfolgt ist bzw. ein Tatverdacht erhoben wurde. Lange bevor der Tatvorwurf aufgeklärt ist, Zeug_innen vernommen oder Beweismittel gesichert wurden, kann ein Stadionverbot verhängt werden, welches ausschließlich auf die Information der Polizei über einen Vorfall gestützt wird. Die „Arbeitsgemeinschaft Fananwälte“ hat sich dazu mehrfach geäußert: Wir halten diese Datenweitergabe für rechtswidrig. Wir kritisieren auch die Diskrepanz zwischen Verhängung und Aufhebung der Stadionverbote. So schnell wie Stadionverbote verhängt werden, so lange währt es, bis ein Stadionverbot aufgehoben wird, selbst bei einer Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 der Strafprozessordnung (StPO). Am Anfang reicht die einfache polizeiliche Mitteilung an den Verein, dass gegen einen bestimmten Fan ermittelt wird, um ein bundesweites Stadionverbot für immerhin 58 Stadien auszusprechen. Ist ein Stadionverbot aufzuheben, bei Freispruch oder Einstellung des Verfahrens, ist dies eine zähe und

mühsame Angelegenheit. Dann spielen auf einmal datenschutzrechtliche Bestimmungen eine Rolle. Die Betroffenen müssen ihre schriftliche Zustimmung erteilen, dass ein Leumundszeugnis z.B. beim Heimatverein oder einem Fan-Projekt über sie eingeholt werden darf.

Es gibt aber auch rechtliche Möglichkeiten, um gegen das Stadionverbot vorzugehen.

Ja, da das Stadionverbot eine zivilrechtliche Angelegenheit ist, kann man beim Amtsgericht des Vereins, der das Verbot ausgesprochen hat, auf Aufhebung des Stadionverbotes klagen. Ein Problem ist aber immer das jedem Verfahren innewohnende finanzielle Risiko. Viele Menschen, die zum Fußball gehen, haben wenig Geld. Erinnern Sie sich an die Kampagne „kein Zwanni für nen Steher“ und der Forderung „Fußball muss bezahlbar bleiben“.

Keine Unschuldsvermutung im Fußball

Wie ermittelt denn die Polizei genau gegen die Fans?

Nach Gesetz und Rechtsprechung müssen Polizei und Staatsanwaltschaft unter der Prämisse der „Unschuldsvermutung“ ermitteln. Häufig bleibt das leider graue Theorie. In der Praxis sind Ermittlungen häufig vorurteilsbehaftet und die StPO kein zu großer Hemmschuh. Ein Beispiel aus der aktuellen Praxis: Drei Beschuldigte erklären nach der Belehrung über ihr Schweigerecht – die es hier gegeben hat, was auch nicht immer der Fall ist: „Ich will nichts sagen.“ Das ist aktenkundig. Einige Seiten nach der Belehrung folgt indes die mehrseitige Niederschrift über die Vernehmung aller Drei. Ein weiteres Beispiel ist die Praxis der DNA-Entnahme. Nach der StPO steht die DNA-Entnahme unter Richter_innenvorbehalt. In der polizeilichen Praxis, die wir diskutieren, wird insbesondere bei Jugendlichen und Heranwachsenden eher kurzer Prozess gemacht. Es heißt: „Mach mal den Mund auf.“ Ähnlich verhält es sich, wenn die Beschuldigten von ihrem verbrieften Recht Gebrauch machen, nicht zu einer polizeilichen Vorladung zu erscheinen. Daraufhin fährt die Polizei vor der Schule vor oder zu der_dem Arbeitgeber_in, um zu „befragen“; bei Volljährigen werden rechtswidrig Eltern über anhängige Ermittlungsverfahren informiert. Derartige Verstöße finden Sie im Fußballbereich regelmäßig.

Wie geht die Polizei bei diesen Kontaktaufnahmen vor?

Die Polizei verfügt über bundesweit ca. 180 SKB, sogenannte Szenekundige Beamt_innen, bei der Bundespolizei sogenannte Fankundige Beamt_innen, deren Alltag es ist, Fanggruppierungen zu Spielen zu begleiten und in Kontakt mit Sicherheits- und Fanbeauftragten der Vereine zu stehen. Die SKB suchen und halten auch Kontakte zu Fan-Projekten. Sie glauben, sie kennen die Fanszene so gut, dass sie Gruppierungen / Zusammenhänge einschätzen können. Einige SKB haben sicherlich gute Kenntnisse, andere glauben gute Kenntnisse zu haben. Ein wesentliches Betätigungsfeld für SKB ist die Auswertung von Videoaufzeichnungen und die Identifizierung von Tatverdächtigen.

Vertrauen die Gerichte denn auf die Aussagen der SKB oder wird deren Rolle kritisch hinterfragt?

Die Richter_innen vertrauen häufig auf Aussagen von Polizeibeamt_innen. In Fußballverfahren wird höchst selten hinterfragt, was Ermittlungsbeamt_innen bezeugen, oft leider noch weniger kritisch als bei sonstigen Strafverfahren. Allerdings wissen auch nicht alle Gerichte, was SKB sind.

Anzeige



grünes blatt



Zeitschrift für Umweltschutz von unten

Herrschaftskritik
Energiekämpfe
Mensch-Tier-Verhältnis
Anti-Knast-Arbeit

Einzelabo 15€, 10er-Abo 60€ / 4 Ausgaben
Gratis-Probeexemplar

mail@gruenes-blatt.de

FORUM

Befragungen der SKB durch Verteidiger_innen werden versucht zu unterbinden. Es wird beanstandet, die Befragung diene „nur“ der Verunsicherung. Natürlich ist es Teil unserer Aufgabe, die „Sicherheit“ vermeintlicher Erkenntnisse auf den Prüfstein zu stellen. Häufiger mangelt es schon an richterlicher Aktenkenntnis, um einer Befragung der Verteidigung zu folgen, ein ziemliches Streitpotential. Einer der häufigsten Sätze, die Sie in Verfahren im Fußballkontext von Richter_innen oder Staatsanwaltschaften zu hören bekommen, lautet z.B.: „Wir wissen schon, wie es im Fußball zugeht.“ Die Bestätigung dieses „Wissens“ ist nicht selten Beweisaufnahme und Beweisführung in einem.

Drakonische Strafen bei Lappalien

Fußballfans haben oft auch mit hohen Strafen zu rechnen. Zudem wird bei der Wegnahme von Fanartikeln häufig aufgrund eines Verbrechens-tatbestandes statt eines Vergehenstatbestandes angeklagt. Das ist richtig. Manche Staatsanwaltschaften und Gerichte verlieren anlässlich von Verfahren, die im Kontext von Fußballspielen stehen, die Kenntnis von einschlägigen Vorschriften der StPO, z.B. die Möglichkeit der Einstellung gegen Auflagen § 153a StPO. Sie hören dann bei Gesprächen als Verteidigerin, dass bei Vorkommnissen im Zusammenhang mit Fußballspielen „grundsätzlich“ keine Einstellung wegen Geringfügigkeit erfolgt.

Bundesweit sind die ausgerichteten Strafen höher als bei herkömmlichen Körperverletzungsdelikten. Regelmäßig haben Sie im Fußball Körperverletzungsverfahren, die angeklagt werden, ohne dass es einen Geschädigten gibt. Dennoch reicht die Aussage einer Polizeibeamtin oder eines Polizeibeamten aus, um ein Urteil wegen eines vollendeten Körperverletzungsdelikts auszusprechen. Ähnlich verhält es sich bei den sogenannten Raubdelikten, bei denen es um Accessoires geht. Wenn sie jemanden beim Karneval die Narrenkappe wegnehmen und die betreffende Person wird dabei geschubst, käme niemand auf die Idee, diesen Schabernack als Raub zu werten. Anders ist das, wenn der Kontext „Fußball“ heißt und es um Fanutensilien geht. Dann wird der Fan in aller Regel wegen Raub statt Diebstahl und Körperverletzung angeklagt. Die Gerichte sind allerdings nicht ganz so fix dabei, einen Raub zu bejahen. Und es gibt durchaus auch Staatsanwaltschaften, die mit differenziertem Blick davon ausgehen, dass solche Vorkommnisse mehr provozierenden als strafrechtlichen Inhalt haben.

Wie können die Staatsanwaltschaften das juristisch begründen?

Der Raub setzt eine gewaltsame Handlung und eine Zueignungsabsicht bei der Wegnahme voraus. Der Knackpunkt ist die Zueignungsabsicht. Die Anklage konstruiert dann, man wolle den Gegenstand nicht wegwerfen, sondern sich aneignen, um diesen bei passender Gelegenheit im eigenen Fanblock zu präsentieren.

Sie haben noch über Besonderheiten bei der (Nicht-)Anwendung von Jugendrecht berichtet.

Zahlreiche der betroffenen Fußballfans sind jung. Gibt es Besonderheiten bei den Verfahren gegen jugendliche Fußballfans?

Seit Jahren stellen sich Hochschullehrer_innen, Psycholog_innen und Soziolog_innen gegen die Tendenz, bei Heranwachsenden (18-21 Jahre) zu früh von ausgereiften Persönlichkeiten auszugehen, mit der Folge, dass schon 18-Jährige nach dem Erwachsenenstrafrecht verurteilt werden können. Im Kontext von Verfahren, die im Fußballzusammenhang stehen, steigt ebenfalls die Tendenz, ungeachtet wissenschaftlicher Erkenntnisse, schon 18-jährige Heranwachsende als Erwachsene zu verurteilen. Die Folgen sind gravierende, die Zukunft unnötig zerstörende Strafen, auch bei einmaliger Delinquenz. In diesen Fällen wird dann behauptet, dass die Sanktionen im Jugendrecht nicht „ausreichend“ seien. Anders als im sonstigen Strafrecht wird auch die Vorschrift des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) umgangen, dass Jugendliche und Heranwachsende vor den Jugendrichter_innen des Wohnsitzes angeklagt werden sollen.

Das Fußballstadion als Labor der Repression

Fehlende Ermittlungsbereitschaft und drakonische Strafen lassen die Vermutung aufkommen, dass das Stadion den Sicherheitsbehörden als Labor dient, um Repression auszutesten.

Dies gilt nicht nur für die Stadien; Repression gegen Fans dokumentiert sich bei vielfältigen Gelegenheiten, an beliebigen Orten und auf unterschiedlicher Rechtsgrundlage. Um einige Beispiele zu nennen: Das Ticketverkaufsverbot 2012 in Hamburg bei dem Spiel St. Pauli gegen Hansa Rostock war sogar eine oberverwaltungsgerichtlich bestätigte polizeiliche Auflagenverfügung. Dann gibt es das Kombi-Ticket als Möglichkeit einer strikten Kontrolle über die An- und Abreise von Fans. Dies ist aber vor dem Amtsgericht Hannover bezüglich eines Auswärtsspiels zwischen Hannover 96 in Braunschweig im

April 2014 gescheitert. Fans sind außerdem Bahnverboten ausgesetzt, haben Ausreiseverbote, Aufenthaltsverbote und Platzverweise, sowie Meldeauflagen. Der Hin- und Rückweg von Gästefans zu Stadien wird mit einem Wanderkessel begleitet. Hinzu kommt das Hausrecht der Vereine: Beim Stadion angekommen können Nacktkontrollen drohen.



Man instrumentiert Vorkommnisse, um herkömmliche und neue Einsatzmöglichkeiten an Gruppierungen zu erproben, die keine Lobby haben. Darüber hinaus wird die Öffentlichkeit an repressive Maßnahmen und massentaugliche Polizeieinsätze gewöhnt. Menschen, die vorne und hinten, rechts und links von der Polizei begleitet werden, haben etwas Bedrohliches. Die Wahrnehmung wirkt ausschließlich gegen die Betroffenen, insbesondere soweit die Maßnahme den Schein der Notwendigkeit vermittelt. Dazu gehört auch der Auftritt mit Polizeipferden, der Aufmarsch mit Polizeihunden, das martialische Auftreten von maskierten Festnahmeeinheiten und die ständige Videoüberwachung. Wenn sich die Öffentlichkeit daran gewöhnt, größere Menschengruppen in dieser Art und Weise von der Polizei begleiten zu lassen, erst die einen, dann wird auch nicht mehr hingesehen, wenn andere Gruppen betroffen sind.

Wie könnte man denn für die Interessen von Fußballfans eine Lobby organisieren?

Da muss die Fußballszene weiterhin aktiv bleiben und ihre Rechte verteidigen und offensiv sagen: „Fußballfans sind keine Verbrecher“. Auch Fußballfans haben Bürgerrechte.

Gibt es denn Trends im Bereich der Repressionen, die sie jetzt schon absehen können?

Ja, viele. Wie schon angesprochen: Reiseverbote, Ausreiseverbote, Nacktkontrollen, Kombi-Ticket, Ticketverkaufsverbot, Kontingentierung von Plätzen, Abschaffung der Stehplätze, Fahnenverbote, Verbote von Doppelhaltern etc.

Welche Bedeutung hat der Eintrag in die Datei „Gewalttäter Sport“ für die Betroffenen?

Bei Straf- und Verwaltungsgerichten wirkt der Hinweis auf einen Eintrag in der Datei „Gewalttäter Sport“ immer. Obwohl bekannt ist, dass in dieser Datei Erkenntnisse eine Heimat finden, die ohne genaue Prüfung der Richtigkeit der mitgeteilten „Sachverhalte“ eingestellt werden. Ein weiteres Problem mit der „Gewa“-Datei ist, so einfach wie Daten

in diese Datei kommen, umso schwerer kommen sie wieder raus. Eine Löschung von Amtswegen erfolgt nicht, nur auf Antrag. Was das konkret bedeutet, erkläre ich Ihnen an einem Beispiel: Wenn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird, das an die „Gewa“ gemeldet wird und es zu keiner Vernehmung gekommen ist, haben Sie nach den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) keinen Anspruch auf eine Einstellungsverfügung. Wenn Sie die Einstellungsverfügung nicht bekommen, dann fehlt Ihnen das Papier, das es Ihnen ermöglicht, aus der Datei „Gewalttäter Sport“ ausgetragen zu werden. Ein anderes Beispiel: Es wird ein Verfahren wegen Raub eingetragen. Wird nur wegen Diebstahl und Körperverletzung verurteilt, erfolgt keine Korrektur der Datei. Es bleibt der Vorwurf der Beteiligung an einem Verbrechen eingetragen; auch eine Einstellung oder ein Freispruch wird nicht von Amtswegen mitgeteilt. In dem Fall eines Nürnberger Fans musste dessen Bevollmächtigter bis zum Oberverwaltungsgericht Hamm klagen, um die Zentrale Informationsstelle Sport (ZIS) zur Korrektur einer falschen Eintragung in der Datei zu bewegen.

Man versucht also mit vielen Mitteln auf die Fanszene einzuwirken und alles zu verhindern, was aus der Sicht der Sicherheitsbehörden als problematisch angesehen wird?

Dies gilt sowohl für den repressiven als auch den präventiven Bereich. Sie können auch feststellen, dass Gefahrenszenarien „produziert“ werden. So macht es z.B. oft einen Unterschied, ob sie es mit jungen Polizeibeamt_innen zu tun haben oder mit erfahrenen Polizeibeamt_innen. Letztere sind häufig gemäßigter, weil sie konkrete Situationen differenzierter bewerten können. Jüngere Polizeibeamt_innen kämpfen zu oft um Selbstbehauptung. Man darf dabei nicht vergessen: Im Fußball stehen sich auf Seiten der Fans und der Polizei häufig gleichaltrige Personen gegenüber mit einem nicht so unterschiedlichen Sprachgebrauch. Ein Unterschied wird es aber dann doch, wenn ein „Du“ von einem Fan an Polizist_innen als Beleidigung nach § 185 Strafgesetzbuch (StGB) gewertet wird, also als Herabsetzung. Duzen hingegen die Polizeibeamt_innen den Fan, was eher die Regel denn die Ausnahme ist, ist das keine Beleidigung. Eine Strafverfolgung erfolgt nicht.

Nach alledem: Müsste man denn Repressionen gegen Fußballfans und gegen politische Bewegungen nicht konsequent zusammen denken?

Ich meine ja. Geht es doch in beiden Bereichen um die Wahrnehmung und Einschränkung von Grundrechten.

Das Interview führte Maximilian Pichl für die Redaktion der Forum Recht.

Für mehr Informationen zu den Themen Repression und Fußball:

Rot-Schwarze Hilfe, <http://www.rot-schwarze-hilfe.de/>.

Arbeitsgemeinschaft Fananwälte, <http://www.fananwaelte.de/>.

11Freunde, Wie Fans den Fußball wollen, 16.01.2014, in: <http://www.11freunde.de/artikel/vor-dem-fankongress-2014>

(Stand: 23.09.2014).